

(GAC)German Application Center UG

§1 Zweck der Maßnahmen - Leistungsspektrum

§1 Zweck der Maßnahmen – Leistungsumfang

Die German Application Center UG berät zu verschiedenen Jobmöglichkeiten in Deutschland. Das GAC-Team in Indien und Deutschland begleitet die Bewerber bei der Suche nach dem richtigen Kandidaten. Die Arbeitssuche in Deutschland kann bis zu einem Jahr dauern. GAC garantiert einem Kandidaten keinen Job. Arbeitgeber in Deutschland haben das Recht, einen Kandidaten auszuwählen oder abzulehnen.

§2 Dauer und Ausführungsort der Maßnahmen

Die Zeit, die ein Arbeitgeber für die Ausarbeitung eines Arbeitsvertrags benötigt, kann nicht definiert werden. Abhängig vom Bildungsabschluss eines Kandidaten im Ausland können genaue Zeit und Dauer nicht festgelegt werden. An dem Verfahren sind verschiedene deutsche Ämter beteiligt. Daher teilt GAC-Bewerbern im Ausland mit, dass sie eine geschätzte Zeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr einkalkulieren sollten.

§3 Pflichten des German Application Center

Die Vorgaben für alle Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen entsprechend dem Globalen Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften.

Der GAC achtet auf eine gewissenhafte Durchführung der Maßnahme und setzt sich dafür ein

- dass die Anforderungen an die Einstellung einer Fachkraft auf dem deutschen Arbeitsmarkt übereinstimmen.
- Dass ein Kandidat die von der Bezirksregierung festgelegten Kriterien erfüllen muss.
- Dass ein Kandidat die von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) festgelegten Kriterien erfüllen muss.
- Dass die Kunden und Kundinnen ein verschriftlichtes, betriebliches Integrationsmanagementkonzept vorliegen haben, welches bei Abschluss des Arbeitsvertrags von der internationalen Pflegefachkraft verstanden sein muss.
- Dass ein Kandidat die Deutschkenntnisse erfüllt, die für die Arbeit in Deutschland erforderlich sind.
- GAC weist die Fachkräfte und Kunden und Kundinnen auf qualitätsgesicherte Angebote zum Spracherwerb und zu Ausgleichsmaßnahmen im Anerkennungsverfahren hin. GAC stellt sicher, dass das von der internationalen Pflegekraft favorisierte Angebot umgesetzt wird.
- GAC bietet Kandidaten verschiedene Links zum Lesen und Verstehen der vom Außenministerium usw. festgelegten Kriterien.
- GAC weist seine Kunden und Kundinnen auf Beratungs- und Vernetzungsmöglichkeiten hin.
- Informieren Fachkräfte über das Visum bei der deutschen Botschaft im Herkunftsland.

§4 Pflichten der Kursteilnehmer

(1) Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich, regelmäßig an der Bildungsmaßnahme/Unterrichtsstunde teilzunehmen und sich ständig um den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu bemühen und die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und seinen/ihren individuellen Erfolg bei der Teilnahme anzustreben. Zur Teilnahme gehört auch die Einhaltung der mit der Bildungseinrichtung vereinbarten Fristen und die aktive Mitarbeit im Bewerbungsprozess. (Extern, bei GAC nicht notwendig)

§5 Gebühren

Es gilt das Employer-Pays-Prinzip. Der zukünftige Arbeitgeber der Fachkraft verpflichtet sich dazu, alle Kosten des Anwerbeprozesses zu übernehmen. Diese Regelung bezieht sich ebenfalls auf den Spracherwerb, das Anerkennungsverfahren oder mögliche Relocation-Prozesse der Fachkraft.

Die Pflegekräfte zahlen keine Provision für die Suche nach einem Arbeitgeber in Deutschland. Es gibt jedoch eine Sicherheitsleistung, die ein Kandidat zahlen muss, um seinen Bewerbungsprozess zu starten.

Die Kautions wird nach Ablauf der Probezeit vollständig zurückerstattet.

Die Kautions wird zurückerstattet, wenn einem Kandidaten ein Visum für Deutschland verweigert wird. Der Kandidat muss einen Beleg über die Ablehnung seines Visums vorlegen.

§6 Geschäftsbedingungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Verfahrens beim German Application Center ist, dass:

Ein Kandidat hat GAC eine Vollmacht für den Zugriff auf seine Dokumente erteilt.

Ein Kandidat stimmt den von GAC festgelegten Geschäftsbedingungen zu.

Ein Kandidat muss korrekte Informationen bereitstellen. Für falsche oder gefälschte Dokumente kann GAC nicht verantwortlich gemacht werden.

Zudem kann GAC nicht verantwortlich gemacht werden, für:

Kandidaten, die die Anforderungen einer Anstellung in einem Krankenhaus, einer Klinik, Altenheim usw. nicht erfüllen.

Kandidaten, die sich in einem Krankenhaus, einer Klinik, in Altenheim usw. nicht an die ordnungsgemäßen Verhaltenskodizes halten; diese können aufgrund ihrer Leistung entlassen oder entlassen werden.

Persönliche oder private Angelegenheiten, die ein Kandidat in Deutschland führen wird.

Für Kandidaten, die in Deutschland keine Stelle finden (aufgrund unvollständiger Zeugnisse, gefälschter Dokumente oder falscher Angaben).

„Ereignis höherer Gewalt“ bezeichnet eine höhere Gewalt, eine Pandemie, Krieg, Unruhen, Streik, Aussperrung, Terroranschlag, Überschwemmung, Feuer, Explosion oder Gesetzgebung oder Einschränkung durch eine Regierung oder andere Behörde oder jeden anderen ähnlichen Umstand, der außerhalb der Kontrolle liegt. Das GAC-Team kann nicht haftbar gemacht werden.

Vorerkrankungen oder der Gesundheitszustand müssen wahrheitsgemäß angegeben werden.

Es können nur vollständig eingereichte Anmeldungen mit vollständigen Zusatzunterlagen akzeptiert werden.

§7 Unternehmensgrundsätze

Die Unternehmensgrundsätze des GAC sind auf der offiziellen Website verordnet. In dieser verpflichtet sich GAC u.a. zu fairer und ethischer Anwerbe- und Vermittlungspraxis entsprechend den Prinzipien des Gütezeichens „Faire Anwerbung Pflege Deutschland.“

GAC arbeitet lediglich mit Kunden und Kundinnen zusammen, welche ein verschriftlichtes, betriebliches Integrationsmanagementkonzept vorliegen haben.

§8 Ausbleiben der Visumerteilung

Sollte es einem Teilnehmer nicht möglich sein, den Job in Deutschland anzutreten, weil die zuständigen Behörden das erforderliche Job Visum nicht ausstellen, erhält der Betroffene die Kautions zurückerstattet.

Diese Rückerstattungsmöglichkeit ist ausschließlich auf den Fall der Nichterteilung eines Visums beschränkt und daher nicht auf andere Situationen übertragbar.

Anzahlung: (vollständig erstattungsfähig, nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit beim Arbeitgeber. Wenn ein Bewerber jedoch seine Bewerbung nach der Bearbeitung des Dokuments zurückzieht oder storniert, verliert er seine Anzahlung)

Bewerber müssen für die Bewerbung eine ins Deutsche übersetzte und beglaubigte Kopie vorlegen.

Wenn ein Kandidat das GAC-Antragsformular unterschreibt und später seine Meinung ändert, nicht nach Deutschland zu kommen, verliert er seinen Anzahlungsbetrag.

Deutsche Institutionen behalten sich das Recht vor, einen Antrag auszuwählen oder abzulehnen.

3

Im Übrigen sind Vertragskündigungen und entsprechende Folgeregelungen nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

§9 Fehlverhalten

GAC behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Geschäftsbedingungen in Zusammenarbeit mit Kunden und Kundinnen und Partnern und Partnerinnen zu überprüfen und ggf. entsprechende Nachweise einzufordern.

Wenn die Pflegekraft oder Arbeitsfachkraft gegen deutsche Gesetze verstößt oder einen unzumutbaren Verstoß gegen allgemeingültige ethische Verhaltensstandards begeht:

Wie zum Beispiel:

- Drogenkonsum
- Verbrechen
- Verbreitung diskriminierender oder radikaler Ideen
- Androhung/Ausübung von Gewalt gegen andere

GAC kann für solche Kandidaten nicht haftbar gemacht werden. Auf Wunsch des Arbeitgebers können diese Kandidaten in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden.

§10 Datenschutz

(1) Die GAC respektiert die Persönlichkeitsrechte der Kursteilnehmer. Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten nur im Rahmen der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Erfüllung des Vertragszwecks und nur im dafür erforderlichen Umfang. Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

(2) Die GAC gibt die Daten der Kursteilnehmer nicht an Dritte weiter, es sei denn, dies geschieht nach Rücksprache mit dem Bewerber.

(3) Ausgenommen von (2) sind Daten, die zur Durchführung externer Prüfungen, zur Absicherung von Teilnehmern oder zur Klärung des Aufenthaltstitels/Visums an die zuständige Ausländerbehörde bzw. Kommune übermittelt werden.

§11 Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsrecht

Teilnehmer/innen haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die 14-tägige Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der ersten Zahlung auf das Konto der Scientific Freshers GmbH. Die Ausübung des Widerrufsrechts muss uns mittels einer eindeutigen, schriftlichen, unterschriebenen Erklärung über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

(2) Folgen des Widerrufs

Bei Widerruf des Vertrages werden alle Zahlungen, die wir erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen nach Eingang des Widerrufs zurückgezahlt.

Dieser Vertrag ist wirksam nach deutschem Recht und ist für beide Parteien nach abgeschlossener Buchung bindend. Der Vertrag ist danach ohne Unterschrift und Siegel gültig.

(3) Vertragsaufhebung seitens GAC

GAC behält sich das Recht vor zu kündigen, wenn Kunden und Kundinnen oder Geschäftspartner und Geschäftspartnerinnen gegen die AGB verstoßen.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Köln.